

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 281/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache höhere Altersrente. Sie hat seit 1. Februar 1993 ein Recht auf Altersrente, dessen Wert die Beklagte zunächst auf der Grundlage von 31,4752 Entgeltpunkten (EP) festsetzte (Bescheid vom 7. Oktober 1993). Ab 1. Januar 1997 legte sie der Wertfestsetzung 37,1828 EP zu Grunde. Die Festsetzung eines höheren Werts unter Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 1987 zurückgelegten Ausfallzeiten nach Nr 7 des Schlussprotokolls (SP) zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen (DISVA) lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin vor dem 1. Januar 1987 keinen Beitrag nach deutschem Recht geleistet habe (Bescheid vom 28. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2003). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte unter Zugrundelegung von 37,4450 EP den Wert neu festgesetzt (Bescheid vom 4. Juli 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 28. September 2005 ua ausgeführt: Ein Anspruch auf weitergehende Abänderung der bindenden Wertfestsetzung stehe der Klägerin nicht zu. Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung des hier allein streitigen EP-Besitzschutzes nach Art 22 Abs 3 DISVA iVm Nr 7 SP/DISVA lägen nicht vor. Die Klägerin habe vor Inkrafttreten des Änderungsabkommens nicht mindestens einen Monat Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt. Eine Vorverlegung der im Jahre 1993 erfolgten Beitragszahlung sei nicht möglich.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
Liegt im Sinne von Nr. 7 SP/DISVA bis zum 31.12.1986 auch dann ein in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähiger Beitrag vor, wenn dieser Beitrag nach Art. 12



DV/DISVA für eine Zeit bis zum 31.12.1986 im Rahmen der Teilzahlung (Art. 12 S. 6 DV/DISVA) aber erst nach dem 31.12.1986 tatsächlich entrichtet worden ist?"

- 6 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, denn in der Beschwerdebegründung fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit. Die Klägerin hat insbesondere nicht dargetan, dass die von ihr aufgeworfene Frage nicht bereits unter Zugrundelegung des vom LSG zitierten Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Juli 2001 - B 4 RA 45/99 R (SozR 3-2600 § 71 Nr 2) beantwortet werden könnte. Außerdem hat sie nicht aufgezeigt, dass sich das BSG in dem angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich mit der von ihr aufgeworfenen Frage würde auseinander setzen müssen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

